

Amtliche Bekanntmachung

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. November 2021

Nr. 67

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)	271
--	------------

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) und der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83) i.V.m. § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 28.09.2021 folgende Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 25.01.2021 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 2 vom 26.01.2021) und der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 08.04.2015 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 22 vom 09.04.2015), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 25.01.2021 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 1 vom 26.01.2021) beschlossen.

Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 08.11.2021 die vorliegende Satzung gemäß § 20 Abs. 2 KITG i.V.m. § 65b Abs. 6 S. 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderungen der Organisationssatzung

§ 37 Abs. 4 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Fachschaften haben ein Anrecht auf angemessene und notwendige Mittelausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben.“

§ 37 der Organisationssatzung erhält einen neuen Absatz wie folgt:

„(4a) Gemäß § 65a Abs. 5 S. 3 LHG müssen die Beiträge der immatrikulierten Promovierenden für deren Belange verwendet, getrennt verwaltet und in Abstimmung mit den Promovierendenkonventen vergeben werden.“

§ 38 Abs. 1 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Das Studierendenparlament beschließt einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Vorstands.“

§ 38 Abs. 2 der Organisationssatzung wird gestrichen.

Artikel 2: Änderungen der Finanzordnung

§ 2 Abs. 6 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

„Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabetiteln. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach den Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. In dem Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Gruppierungsplans des Bundesministeriums der Finanzen strukturiert darzustellen.“

§ 2 Abs. 9 der Finanzordnung wird gestrichen.

§ 2 Abs. 10 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

„Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres sowie das Rechnungsergebnis und der Ansatz des vorvergangenen Haushaltsjahres im Haushaltsplan auszuweisen.“

§ 2 Abs. 11 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

„Im Haushaltsplan können entsprechend § 20 LHO Deckungsvermerke eingefügt werden.“

§ 2 Abs. 12 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

„Dem Haushaltsplan sind als Anlage zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres anzufügen

1. die Stellen für Angestellte (Stellenplan),
2. eine Aufstellung über das Vermögen,
3. eine Übersicht über vorhandene Rücklagen,
4. eine Übersicht über bestehende Verbindlichkeiten und Forderungen
5. eine Übersicht über bestehende längerfristige Verpflichtungen.“

§ 2 Abs. 13 bis 15 werden gestrichen.

§ 3 Abs. 2 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

„Die Mittel an die Fachschaften werden zur Hälfte gleichmäßig auf alle Fachschaften (Sockelbetrag) und zur Hälfte anteilig nach Studierendenanzahl verteilt. Dazu wird das Mittel der Studierendenstatistiken des KIT des letzten Sommersemesters und des vorangegangenen Wintersemesters zugrunde gelegt. Die Fachschaftenkonferenz kann abweichend davon bis zum 15. November eines Jahres einen Verteilungsschlüssel für die den Fachschaften zustehenden Mittel für den Haushalt des Folgejahres festlegen. Die Höhe der Summe der Zuweisungen an die Fachschaften orientiert sich am Bedarf der Fachschaften aus den Vorjahren.“

§ 3 Abs. 3 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

„Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist von der Studierendenschaft ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand soll den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung und der Fachschaftenkonferenz zur Stellungnahme vorlegen. Der entsprechend gekennzeichnete Entwurf ist den Mitgliedern der Studierendenschaft vor Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen.“

§ 3 Abs. 4 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

„Die Beschlussfassung über den Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt“ des Vorstands und die Teilhaushalte der Fachschaften durch das Studierendenparlament hat jeweils durch absolute Mehrheit und in zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen des Studierendenparlaments mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Beschluss ist umgehend der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen.“

§ 3 Abs. 5 der Finanzordnung erhält folgende Fassung:

„Die Teilhaushalte der Fachschaften werden gemäß § 31 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 der Organisationsatzung von den Fachschaftsversammlungen vorgeschlagen. Das Studierendenparlament berät einzeln über die Teilhaushalte der Fachschaften und stimmt diesen jeweils mit absoluter Mehrheit zu oder lehnt sie mit einer Begründung in Textform ab.“

Die Finanzordnung erhält einen neuen Paragraphen wie folgt:

„§ 5a Beiträge der Promovierenden

Die Beiträge der Promovierenden müssen für deren Belange verwendet und getrennt verwaltet werden. Die Verteilung dieser Mittel findet in Abstimmung mit den Promovierendenkonventen statt. Ein Teil der Beiträge der Promovierenden kann dabei für allgemeine Zwecke der Studierendenschaft verwendet werden, sofern diese auch den Belangen der Promovierenden dienen. Die Bewirtschaftung der Mittel, die ausschließlich für die Belange der Promovierenden vorgesehen sind, erfolgt in Abstimmung mit den Promovierendenkonventen.“

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Artikel 4: Übergangsbestimmungen

Über die Vergabe der seit dem Sommersemester 2018 vereinnahmten Beiträge der Promovierenden wird in Abstimmung mit den Promovierendenkonventen entsprechend § 5a der Finanzordnung entschieden.

Karlsruhe, den 15. November 2021

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)